

KENNZEICHNUNG UND ETIKETTIERUNG

Inhalt

1. Kennzeichnung

1.1 Warum müssen bestimmte Exemplare gekennzeichnet werden?

1.2 Kennzeichnung von lebenden Wirbeltieren, die in Anhang A aufgeführt sind

1.3 Spezifische Kennzeichnungsmethoden, die für lebende Exemplare von in Gefangenschaft gezüchteten Anhang A-Arten zugelassen sind

1.4 Ausnahmen von den Bestimmungen zur Kennzeichnung und die Verwendung von alternativen Kennzeichnungsmethoden

1.5 Beispiele für alternative Kennzeichnungsmethoden, die in EU-Mitgliedsstaaten verwendet werden

1.6 Anforderungen an die Kennzeichnung von anderen Exemplaren von in Anhang A oder B gelisteten Arten

1.7 Kennzeichnung von Krokodil-Häuten

2. Etikettierung

2.1 Kaviar-Etikettierung

[re. [Genehmigungen/ 2.7.4](#) für *Zertifikate für wissenschaftliche Institutionen*]



1. Kennzeichnung

1.1 Warum müssen bestimmte Exemplare gekennzeichnet werden?

Bestimmte Exemplare von Arten, die in der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* aufgeführt sind, müssen für die Zwecke der EU-internen Handelskontrolle eindeutig gekennzeichnet werden (zum Beispiel lebende Tiere, die zu in Anhang A gelisteten Arten gehören) oder um den Handel in die beziehungsweise aus der EU zu kontrollieren (zum Beispiel Krokodil-Häute und Kaviar). Diese Kennzeichnungspflicht ist auch entwickelt worden, um Betrug zu verhindern und den illegalen Handel mit Exemplaren und Produkten einzudämmen, die von den EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten kontrolliert werden. Die Details der Kennzeichnung, wie zum Beispiel die eindeutige Registrier-Nummer, müssen auf der Genehmigung oder dem Zertifikat angegeben werden. Das trägt dazu bei, sicherzustellen, dass es sich bei den betreffenden Exemplaren um diejenigen handelt, die auf dem Begleitdokument angegeben sind.

1.2 Kennzeichnung von lebenden Wirbeltieren, die in Anhang A aufgeführt sind

Alle lebenden Wirbeltiere (Säugetiere, Vögel, Reptilien, Amphibien, Fische), die in Anhang A aufgeführt sind und die vom Verbot der gewerblichen Verwendung ausgenommen sind (Artikel 8.3 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*), wie zum Beispiel gezüchtete Exemplare, müssen gemäß Artikel 66 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006* eindeutig gekennzeichnet sein, bevor ein internes Handels-Zertifikat für ihre gewerbliche Nutzung ausgestellt werden kann. Die Details dieser Kennzeichnung müssen auf der Genehmigung oder dem Zertifikat für das Exemplar angegeben werden (Artikel 68.2 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*).

1.3 Spezifische Kennzeichnungsmethoden, die für lebende Exemplare von in Gefangenschaft gezüchteten Anhang A-Arten zugelassen sind

Für lebende Vögel, deren Arten in Anhang A gelistet sind, und für alle anderen in Anhang A gelisteten, lebenden Wirbeltierarten gibt es besondere Kennzeichnungsbestimmungen (Artikel 66 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*):

- In Gefangenschaft geborene oder gezüchtete Exemplare von Vogelarten, die in Anhang A gelistet sind, müssen mit einem mit eindeutiger Kennzeichnung versehenen, geschlossenen Ring versehen werden. In

Ein TRAFFIC Europe Dokument – www.eu-wildlifetrade.org

TRAFFIC Europe ist Teil des international TRAFFIC Netzwerkes, das den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten untersucht, überwacht und dokumentiert um sicherzustellen, dass der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nachhaltig ist und nicht zu deren Bedrohung führt. TRAFFIC ist ein gemeinsames Programm von WWF und IUCN - Weltnaturschutzunion. (Adresse: 90 Bd. E. Jacquain, B-1000 Bruxelles, Belgien)

Fällen, in denen das in Folge von körperlichen oder verhaltensbezogenen Eigenschaften des Vogels nicht möglich ist, sollte ein nicht veränderbarer Mikrochip-Transponder verwendet werden, der den ISO-Standards 11784:1996 und 11785:1996 (E) entspricht.

- Alle anderen, lebenden Wirbeltiere, die zu Arten gehören, die in Anhang A gelistet sind, sollten mit einem nicht veränderbaren Mikrochip-Transponder versehen werden, der den ISO-Standards 11784:1996 und 11785:1996 (E) entspricht. In Fällen, in denen das in Folge von körperlichen oder verhaltensbezogenen Eigenschaften des Tieres nicht möglich ist, sollten ein Ring, ein Band, ein Anhänger, ein Brandzeichen oder eine andere angemessene Kennzeichnungsmethode angewendet werden.

Anmerkung: Die *Verordnung (EG) Nr. 338/97* betont, dass die Kennzeichnung unter voller Berücksichtigung humaner Pflegemaßnahmen und dem Wohl und natürlichen Verhalten des betreffenden Exemplars gemäß erfolgt (Artikel 67 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*). In Fällen, in denen dies nicht garantiert werden kann (zum Beispiel bei Jungtieren) können die Vollzugsbehörden andere Methoden oder Vorgehensweisen anerkennen.

1.4 Ausnahmen von den Bestimmungen zur Kennzeichnung und die Verwendung von alternativen Kennzeichnungsmethoden

In einigen Fällen sind bestimmte lebende Tiere von der Kennzeichnungspflicht des Artikels 66 ausgenommen. Dazu gehören:

- **Bestimmte häufig gezüchtete Vogelarten:** In Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vogelarten, die in Anhang X der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006* gelistet sind, sowie Hybriden davon. Diese Arten sind in solch großen Zahlen gezüchtet, dass es als unnötig betrachtet wird, sie eindeutig zu kennzeichnen. Die Vogelarten, die in Anhang X gelistet sind, werden auch von einer allgemeinen Ausnahmeregelung abgedeckt, so dass kein spezifisches Verkaufs-Zertifikat für die gewerbliche Verwendung dieser Arten erforderlich ist.
- **Aus Gründen des Tierschutzes:** Eine Ausnahme kann auch in Fällen gemacht werden, in denen die körperlichen Eigenschaften des Tieres eine sichere Anwendung irgendeiner Kennzeichnungsmethode nicht erlauben. Das kann beispielsweise bei jugendlichen Exemplaren zutreffen. In solchen Fällen kann die Vollzugsbehörde eine alternative Kennzeichnungsmethode als angemessen anerkennen. In einigen Fällen kann die Vollzugsbehörde das Tier von der Kennzeichnungspflicht ausnehmen, und diese Ausnahme auf dem Verkaufsausnahme-Zertifikat vermerken. Wenn die Kennzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, so ist es möglich eine spezielle Bedingung aufzunehmen, die beispielsweise angibt, zu welchem Zeitpunkt das Tier gekennzeichnet werden muss.

1.5 Beispiele für alternative Kennzeichnungsmethoden, die in EU-Mitgliedsstaaten verwendet werden

In Fällen, in denen die von der EG-Verordnung empfohlene Kennzeichnungsmethode (geschlossener Ring für Vögel und ein Mikrochip für alle anderen lebenden Wirbeltiere) bei einem Exemplar nicht sicher angewendet werden kann, können die EU-Mitgliedsstaaten alternative Kennzeichnungsmethoden für lebende Exemplare von Wirbeltierarten, die in Anhang A gelistet sind, anerkennen. Einige EU-Mitgliedsstaaten haben Richtlinien entwickelt (z.B. Italien), die spezifizieren, welche Kennzeichnungsmethode für welche Art und welche Exemplare angewendet werden kann. Einige EU-Mitgliedsstaaten (zum Beispiel Österreich und Deutschland) haben auch spezifische, nationale, gesetzliche Regelungen zur Kennzeichnung von lebenden Tieren und anerkannten Kennzeichnungsmethoden entwickelt. In einigen Fällen gehen diese nationalen Regelungen über die Vorschriften der EG-Verordnungen hinaus. Alle in einem EU-Mitgliedsstaat anerkannten Kennzeichnungsmethoden sollten auch bei den Vollzugsbehörden eines anderen EU-Mitgliedsstaates anerkannt werden (Artikel 68.1 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*).

Photoidentifikation als alternative Kennzeichnungsmethode in Deutschland

Im Rahmen der [Bundesartenschutzverordnung](#), die im Januar 2001 in Kraft trat und 2005 sowie 2007 aktualisiert wurde, sind Bestimmungen zu den Kennzeichnungspflichten für lebende Wirbeltiere festgelegt. Diese Bestimmungen führen detailliert die Kennzeichnungsmethoden für diejenigen Säugetier-, Vogel- und Reptilienarten auf, die in Anhang 6 der *Bundesnaturschutzverordnung* stehen. Der Anhang 6 enthält unter anderen alle Säugetier-, Reptilien- und Vogelarten, die in Anhang A der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* stehen, sowie einige Vogelarten aus Anhang B (z.B. Papageien). Jeder, der eine Art des Anhangs 6 besitzt (auch wenn er damit nicht handelt), muss diese kennzeichnen lassen. In Fällen, in denen die sichere Anwendung einer empfohlenen Kennzeichnungsmethode aus Tierschutzgründen nicht möglich ist, kann die zuständige Behörde

das Exemplar zeitweise von der Kennzeichnungspflicht ausnehmen. Zum Beispiel ist es verboten, Vögel zur Falkenjagd mit einem Sender auszustatten. Dieses Verbot gilt auch für Tiere, die noch nicht ein bestimmtes Gewicht erreicht haben (500 Gramm für Schildkröten oder 200g für andere Reptilien). Methoden, die mehr Tierschutz-orientiert sind, werden in Betracht gezogen. Diese sind im Besonderen die Identifikation von individuellen Reptilien durch Photodokumentation. Solche schonenden Techniken sind für eine Anzahl von Reptilienarten entwickelt worden, zum Beispiel für *Geochelone radiata*, *Testudo hermanni* und *Testudo marginata* (für weitere Informationen ist die Internet-Seite www.dght.de hilfreich).

Die *Bundesnaturschutzverordnung* in Deutschland vom 25. Februar 2005 enthält eine Überarbeitung der Kennzeichnungsbestimmungen von wildlebenden Tieren. Hierbei werden die Kennzeichnungsbestimmungen auf weitere Vogelarten erweitert und die Organisationen namentlich erwähnt, die durch die Bundesregierung bevollmächtigt wurden, die entsprechenden Kennzeichnungen, Etiketten oder Sender bereitzustellen. Tierhalter, besonders von Reptilien, können zwischen Kennzeichnungen durch Sender oder Photodokumentation wählen. Säugetiere sollen durch Sender gekennzeichnet werden. Wildvögel sollen entweder mit offenen Ringen oder Sendern gekennzeichnet werden.

Kennzeichnungspflichten für Schildkröten in Großbritannien

In Großbritannien werden junge Schildkröten unter 100 mm Panzerlänge als zu klein betrachtet, um sicher mit einem Mikrochip-Transponder versehen werden zu können. In diesen Fällen kann die Vollzugsbehörde transaktionsspezifische Zertifikate für den Halter der Exemplare ausstellen (anstelle eines exemplarspezifischen Zertifikats) (siehe auch [Genehmigungen](#)). Diese Zertifikate werden jedoch ungültig, falls die Schildkröte nicht mit einem Mikrochip versehen wird, sobald sie 100 mm Panzerlänge erreicht hat. Zu diesem Zeitpunkt muss dann ein neues Zertifikat ausgestellt werden, das die Mikrochip-Information enthält. Falls es Hinweise darauf gibt (zum Beispiel durch ein veterinärmedizinisches Gutachten), dass die körperliche Verfassung eines Tieres dessen sichere Kennzeichnung mit einer anerkannten Kennzeichnungsmethode nicht zulässt, wird dies im Zertifikat vermerkt (für weitere Informationen ist die Website der Lizenzerteilungs-Abteilung www.ukcites.gov.uk hilfreich).

1.6 Anforderungen an die Kennzeichnung von anderen Exemplaren von in Anhang A oder B gelisteten Arten

Zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen müssen bestimmte andere Exemplare von Arten, die in den Anhängen A oder B der *Verordnung (EG) Nr. 338/97* gelistet sind, eindeutig gekennzeichnet werden, bevor sie in die EU eingeführt werden dürfen, das heißt bevor die Vollzugsbehörden eine Einfuhrgenehmigung ausstellen können. Dies bezieht sich auf bestimmte lebende Tiere ebenso wie tote Exemplare und Teile von diesen Arten wie zum Beispiel Häute, Trophäen oder Kaviar (Artikel 64 der *Verordnung (EG) Nr. 865/2006*). Die CITES Vertragsstaatenkonferenz hat für diese Exemplare anerkannte und empfohlene Kennzeichnungsmethoden beschlossen. Informationen darüber kann man über die betreffenden [CITES Resolutionen](#) erhalten. Sie betreffen die folgenden Exemplare:

- Unverarbeitete, gegerbte und / oder verarbeitete Krokodil-Häute, Seitenteile, Schwänze, Häuse, Füße, Rücken oder andere Teile, die in die EU ausgeführt werden, und ganze, unverarbeitete, gegerbte oder verarbeitete Krokodil-Häute und Seitenteile, die aus der EU wiederausgeführt werden (siehe [CITES Res. Conf. 11.12](#)).
- Lebende Wirbeltiere von Arten, die in Anhang A gelistet sind und zur einer Wanderausstellung von lebenden Tieren gehören, z.B. einem Zirkus (siehe auch [Genehmigungen](#))
- Alle Gefäße und Verpackungen, die Störkaviar *Acipenseriformes* spp. beinhalten (siehe auch Kaviaretikettierung und die neue [CITES Resolution Conf. 12.7 \(Rev. CoP14\)](#))
- Exemplare, die von einer Gefangenschaftszüchtung oder einer Tierfarm abstammen, die von den CITES Vertragsstaaten auf der CoP12 genehmigt und auf der CoP13 und 14 überarbeitet wurde ([CITES Res. Conf. 12.10 \(Rev. CoP14\)](#))
- Exemplare von einer Population von CITES Anhang I-Arten, für die eine Exportquote durch die CITES-Vertragsstaatenkonferenz genehmigt wurde, zum Beispiel für Leoparden-Jagdtrophäen und Häute (*Panthera pardus*) aus afrikanischen Ländern (siehe auch [CITES Res. Conf. 10.14 \(Rev. CoP14\)](#)) oder für Jagdtrophäen von *Capra falconeri* aus Pakistan (siehe auch [CITES Res. Conf. 10.15 \(Rev. CoP14\)](#)),

- Rohe Stoßzähne von Afrikanischen Elefanten und ausgeschnittene Teile davon, die über 20 cm lang sind und über 1 Kilogramm wiegen (siehe auch [CITES Res. Conf. 10.10 \(Rev. CoP14\)](#))

1.7 Kennzeichnung von Krokodil-Häuten

Wie oben erwähnt, müssen alle Teile von Krokodilhäuten, gleichgültig ob unbearbeitet, gegerbt oder verarbeitet (Seitenteile, Schwänze, Häuse, Füße, Rücken und andere Teile), die in die EU ausgeführt werden, ebenso wie vollständige unbearbeitete, gegerbte oder verarbeitete Krokodilhäute, die aus der EU wiederausgeführt werden sollen, mit einem universellen Schild versehen werden, wie es von der CITES-Vertragsstaatenkonferenz in der [CITES Resolution Conf. 11.12](#) beschlossen wurde. Diese Resolution beschreibt die Anforderungen an die Schilder, die von CITES-Vertragsstaaten verwendet werden müssen. So darf das Schild beispielsweise nicht wiederverwendbar sein, sollte den ISO-Code des Herkunftslandes und eine eindeutige Serienidentifikationsnummer tragen. Das CITES-Sekretariat veröffentlicht regelmäßig die letzte, aktuellste Liste von zugelassenen Herstellern von Schildern und Etiketten, die die Kriterien erfüllen, die in der CITES Resolution Conf. 11.12 beschrieben sind. Die Vollzugsbehörden sollten sicherstellen, dass nur Schilder, die von diesen Herstellern erworben wurden, verwendet werden. Gegenwärtig stehen 8 Hersteller auf dieser Liste (siehe [CITES Notifikation 2004/063](#)).

Anmerkung: Produkte aus verarbeiteten Krokodilhäuten wie zum Beispiel Handtaschen, Mappen, Schuhe oder Uhrbänder müssen nicht mit Schildern versehen werden; das CITES Schild ist nur für die Einfuhr von unverarbeiteten, gegerbten oder verarbeiteten Krokodilhäuten in die und für die Ausfuhr dieser aus der EU erforderlich.

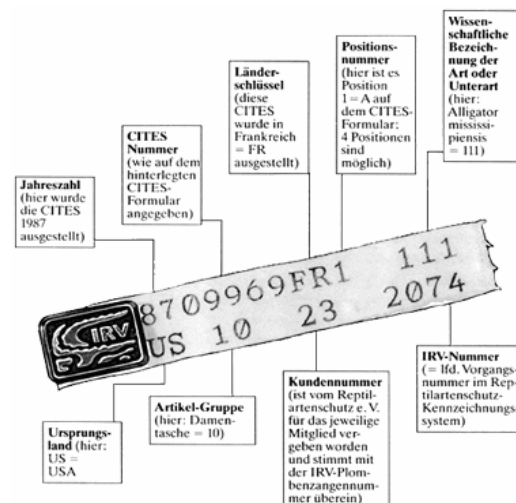
Ausfuhr und Wiederausfuhr von Krokodilhäuten aus der EU

Wenn Länder Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen für Krokodilhäute ausstellen, sollte die Vollzugsbehörde die Nummern der Schilder auf jedem Dokument vermerken. Die [CITES Resolution Conf. 11.12](#) empfiehlt auch, dass Länder, die unverarbeitete, gegerbte und/oder verarbeitete Krokodilhäute wiederausführen, ein System entwickeln, das ihnen erlaubt, Einfuhren und Wiederausfuhren zu vergleichen, und sicherzustellen, dass Häute und Seitenteile mit dem unversehrten Original-Schild wiederausgeführt werden, außer die ursprünglich eingeführten Teile wurden inzwischen weiter verarbeitet oder in kleinere Teile geschnitten.

Zertifizierungssystem für Reptilerprodukte

In einigen Ländern (wie etwa in Deutschland) hat die Reptilerindustrie ihr eigenes Schildsystem für verarbeitete Reptilprodukte aus Arten entwickelt, die bei CITES gelistet sind. Diese freiwilligen Zertifizierungssysteme werden vorwiegend für den deutschen Markt angewendet und sollen Kunden bei ihrer Entscheidungsfindung helfen. Ein Beispiel für ein derartiges Zertifizierungssystem ist die "Artenschutzfahne" der in Deutschland ansässigen [Internationalen Reptilien Vereinigung \(IRV\)](#). Die IRV 'Artenschutzfahne' ist ein Zertifizierungssystem für verarbeitete Reptilerprodukte. Das Schild ist ein freiwilliges System, aber es wird von den deutschen CITES-Behörden als Nachweis einer legalen Herkunft anerkannt. Das Schild wird nur für diejenigen Produkte verwendet, die von Ausgangsmaterialien abstammen, die unter Beachtung der Bestimmungen von CITES und der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben und gehandelt wurden. Nur Produkte, für die die CITES-Originaldokumente verfügbar sind, werden mit einem Schild versehen.

Das Schild benutzt eine Kombination aus Buchstaben und Zahlen, die über das Herkunftsland, die Art, die CITES-Genehmigungsnummer und das Ausstellungsjahr Auskunft geben. Die Information wird durch eine computergesteuerte Datenbank verwaltet, die sicherstellt, dass ein einzelnes Produkt bis zur Herkunft des Ausgangsmaterials einfach und zweifelsfrei zurückverfolgt werden kann. Die Behörden, die den Handel mit diesen Produkten kontrollieren, werden dadurch unterstützt.



2. Etikettierung

2.1 Kaviar-Etikettierung

Im April 1998 trat die Entscheidung in Kraft, alle Störe und Löffelstöre (*Acipenseriformes*) in den Anhängen von CITES zu listen. Das beinhaltet alle lebenden Exemplare, ebenso wie alle Teile und Produkte, die von diesen Arten stammen (wie zum Beispiel Kaviar, Fleisch, Leder, befruchtete Eier, Knorpel und Fischleim). Seither müssen diese Exemplare unter Beachtung der Bestimmungen von CITES und der EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gehandelt werden.

Die Etikettierung von Kaviarbehältern

Im April 2000 kamen die CITES-Vertragsstaaten überein, ein universelles Kennzeichnungssystem zur Identifizierung von Kaviar einzuführen. Dieses System trat in der EU am 1. Januar 2002 in Kraft. Das Etikettierungssystem wurde im November 2002 (CITES CoP12), im Oktober 2004 (CoP13) und im Juni 2007 (CoP14) überarbeitet, um ein genaueres und realistischeres Etikett zu gestalten ([Resolution Conf. 12.7 \(Rev. CoP14\) über den Schutz von und den Handel mit Stör und Löffelstör](#)). Dieses System beinhaltet einen eindeutigen Code, der auf nicht wieder verwendbaren Etiketten verwendet werden muss (siehe **Abbildung 1**), und gilt für die Etikettierung aller Kaviarbehältnisse ohne Größeneinschränkung und die Etikettierung von wieder ausgeführtem Kaviar. Das einheitliche Etikettierungssystem trifft auf jeglichen Kaviar zu, der für kommerzielle oder nicht kommerzielle Zwecke produziert wurde, auf wieder verpackten Kaviar und jeglichen Kaviar, der auf binnenländischen Märkten verkauft wird. Seit die *Verordnung (EG) Nr. 865/2006* der Kommission in Kraft getreten ist (9. Juli 2006), sind alle Händler in der EU gesetzlich dazu verpflichtet, diese Etikettierungsvorschriften zu befolgen. Im Februar 2008 wurde die Verordnung abgeändert durch die *Verordnung (EG) Nr. 100/200*, welche strengere Vorgaben für die Etikettierung von Kaviarbehältern beinhaltet, wie beispielsweise die Vorgabe, dass die Etiketten an jedem ersten Behälter angebracht sein müssen, so dass sie den ersten Behälter versiegeln oder dass der Kaviar so verpackt, dass jedes Öffnen des Behälters augenscheinlich ist.

Die Vollzugsbehörde muss zur Vereinfachung der Umsetzung von Kennzeichnungsvorschriften von Kaviar Produktionsfirmen (oder Betriebe) lizenzieren, die Kaviar verarbeiten, verpacken oder wieder verpacken, und muss diesen Einrichtungen eine spezifische Registriernummer erteilen. Diese Produktionsfirmen müssen auch geeignete Protokolle über die Mengen eingeführten, ausgeführten, wieder ausgeführten, vor Ort produzierten oder gelagerten Kaviar führen, die zur Einsicht durch die Vollzugsbehörde des jeweiligen Vertragsstaates verfügbar sein müssen.

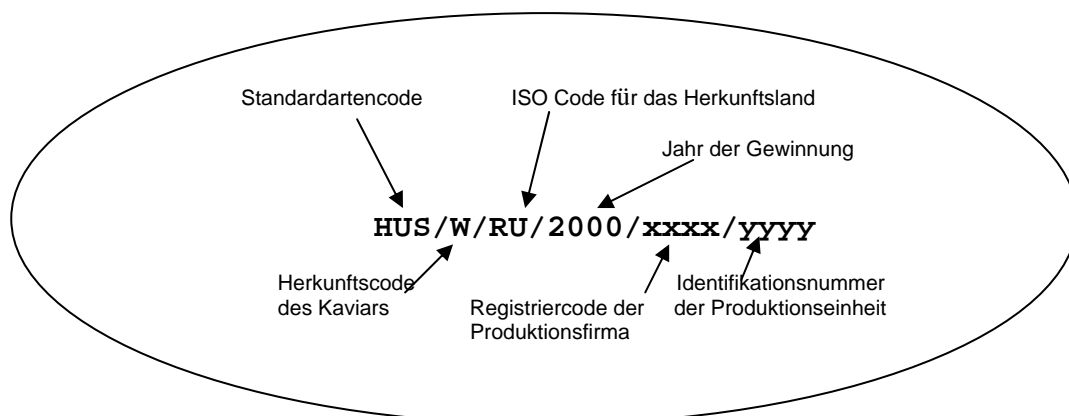


Abbildung 1.
Beschreibung der Etiketten, die im Herkunftsland durch die Produktionsfirma an allen Kaviarbehältnissen angebracht werden müssen.

Ausführlichere Informationen über Kaviaretikettierung finden Sie auf dieser Webseite in der [Kaviaretikettierungs-Broschüre](#).

Aktualisiert im Februar 2009.

Copyright © 2006 Europäische Kommission

Die textliche Wiedergabe ist gestattet, vorausgesetzt die Informationsquelle wird zitiert.

Für die Wiedergabe und Verwendung von Abbildungen muss vorab eine Genehmigung eingeholt werden. – © WWF.

Wichtiger Rechtshinweis:

Meinungen, die in diesem Text zum Ausdruck kommen, spiegeln die Ansicht der Verfasser wieder und nicht notwendigerweise die Ansicht von TRAFFIC, der Europäischen Kommission oder von EU-Mitgliedsstaaten. TRAFFIC und die Europäische Kommission übernehmen keine Verantwortung bezüglich der Informationen auf dieser Seite oder jeder anderen mit Links verbundenen externen Internet-Seite.